

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern

26. August 2013

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 ersuchen Sie uns, zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Aufforderung nach.

1 Grundsätzliches

Der Kernpunkt der Verordnungsrevision stellt die Sicherstellung der Finanzierung der Geräteentsorgung dar. Bereits heute besteht auf freiwilliger Basis ein System für das Sammeln und Rezyklieren von elektrischen und elektronischen Geräten. Der Grossteil der Hersteller und Importeure dieser Geräte ist einem der vorhandenen Branchensysteme angeschlossen. Mit der Revision sollen die wenigen "Trittbrettfahrer", die sich an keinem Branchensystem beteiligen, verpflichtet werden, mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr die Entsorgungskosten für ihre Geräte zu übernehmen. Damit kommt das Verursacherprinzip konsequent zur Anwendung und es kann zudem sichergestellt werden, dass zukünftig alle Anbieter über gleich lange Spiesse auf dem Markt verfügen.

Neben der Finanzierung wird mit der Revision eine bessere Ausschöpfung der stofflichen Ressourcen von elektrischen und elektronischen Geräten angestrebt (z. B.: seltene technische Metalle). Die Rückgewinnung von Rohstoffen aus der Geräteverwertung wird in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Einerseits leistet sie aus der Sicht des Umweltschutzes einen wichtigen Beitrag zum haushälterischen Umgang mit nicht erneuerbaren Rohstoffen. Andererseits kann damit ein rohstoffarmes Land wie die Schweiz seine Auslandabhängigkeit in einem beschränkten Mass reduzieren. Die Vorlage unterstützt damit das Bestreben der Schweiz, die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Mit der Revision soll zudem eine Reihe weiterer Geräte der Verordnung unterstellt werden. Alle erwähnten Änderungen der VREG begrüssen wir, weil sie die Volkswirtschaft und den Schutz der Umwelt stärken.

2 Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Ziffern der Gesetzesänderung

2.1 Artikel 2 ("Gegenstand und Geltungsbereich") und Artikel 9 ("Anforderungen an die Entsorgung")

In Artikel 2 Absatz 3 der VREG ist aus nachvollziehbaren Gründen festgehalten, dass bei Geräten aus dem professionellen Bereich (z. B. Computertomographen, Billettautomaten und dergleichen) keine Pflichten zur Finanzierung der Entsorgung durch vorgezogene Gebühren bestehen.

Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass den Abgebern von solchen ausgedienten Geräten oft nicht bewusst ist, dass es sich bei diesen Abfällen zumindest um „andere kontrollpflichtige Abfälle“ (ak-Abfälle) im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) handelt und die Abgabe deshalb nur an Betriebe erfolgen darf, die zur Entgegennahme berechtigt sind. Im Rahmen unserer Vollzugstätigkeit haben wir festgestellt, dass diese Abfälle oft bei Betrieben ohne Bewilligung abgegeben und unprofessionell demontiert werden. Wir sind deshalb der Meinung, dass auf diese Problematik insbesondere in den Richtlinien nach Artikel 9 Absatz 3 VREG hingewiesen werden muss.

Antrag:

Berücksichtigung der oben dargestellten Problematik in den Richtlinien gemäss Artikel 9 Absatz 3 VREG.

2.2 Artikel 6 ("Rücknahmepflicht")

Händlerinnen und Händler, die Geräte an die Endverbraucher abgeben, müssen alle Geräte der Art zurücknehmen, die sie im Sortiment führen. Dies gilt auch für Geräte, die bei anderen Händlern gekauft wurden. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass diese rechtliche Vorgabe zu Diskussionen Anlass geben kann, weil einzelne Geschäfte diese bereits heute gültige Bestimmung nur widerwillig umsetzen.

Antrag:

Die Händler und Händlerinnen sind in geeigneter Form über ihre Aufgaben gemäss VREG zu informieren.

2.3 Artikel 19 ("Berichterstattungspflicht der Systembetreiber")

Gemäss Artikel 19 veröffentlichen die Systembetreiber jährlich bis spätestens 30. Juni einen Bericht. Dieser muss unter anderem das Gesamtgewicht der gesammelten Geräte enthalten (Art. 19 Bst. d VREG). Weil es sich bei elektrischen und elektronischen Geräten unter anderem um ak-Abfälle handelt, stellt sich die Frage, ob die Berichterstattung gemäss Artikel 19 VREG nicht auch für die Information des BAFU und der kantonalen Behörde im Sinne von Artikel 12 VeVA herangezogen werden kann. Aus unserer Sicht sollte eine Vereinfachung und Harmonisierung der Informations- und Berichterstattungspflicht im Abfallbereich angestrebt werden, um sowohl Betriebe als auch Behörden zu entlasten.

Antrag:

Es ist im Hinblick auf weitere Revisionen der Gesetzgebung im Abfallbereich zu überprüfen, wie die Informations- und Berichterstattungspflicht vereinfacht und harmonisiert werden kann.

Wir bedanken uns, zur Revision der VREG eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung und der späteren Umsetzung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber